

Drucksache Nr.: 020/2021

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 110; ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Beschlussfassung

**Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gem.
§ 50 Abs. 2 GemO**

Antrag:

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten wird wie folgt festgelegt:

1. Bürgermeister Stefan Ulrich
2. Beigeordnete Waltraud Blarr
3. Beigeordneter Bernhard Adams

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 GemO wird die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten durch den Stadtrat unter Beachtung folgender Kriterien festgesetzt:

Der Bürgermeister (Erster Beigeordneter) ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall).

Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Oberbürgermeister und der Bürgermeister verhindert sind.

Beim Ausscheiden oder bei der Berufung eines weiteren Beigeordneten kann deren Reihenfolge der Vertretung geändert werden.

Neustadt an der Weinstraße, 15.01.2021

Oberbürgermeister